

Es wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GVNRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt

die Bürgermeisterin der Stadt Werdohl

folgende

Allgemeinverfügung

**zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2:**

Ab sofort wird bis einschließlich 19.04.2020 für das gesamte Stadtgebiet Werdohl Folgendes angeordnet:

Maßnahmen

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
 - d) Berufsschulen
 - e) Hochschulen
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe gelten nachstehende Maßnahmen:
 - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind ab sofort zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- Alle Bars, Clubs, Cafés, Kneipen, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“ und ähnliche Einrichtungen.
 - Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen, jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) und ähnliche Einrichtungen,
 - Zusammenkünfte in Vereinen.
 - Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
 - Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
 - Alle Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros.
 - Reisebusreisen.
 - Gleches gilt für Prostitutionsbetriebe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
 - Spiel- und Bolzplätze.
4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab sofort beschränkt und nur unter strengen Auflagen gestattet:
- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
 - b) Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.

Folgende Auflagen werden hiermit zu Punkt 4 verfügt:

- Jeder Besucher ist mit Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse, telef. Erreichbarkeit) Datum und Zeitraum seines Aufenthaltes zu registrieren.
- Die Besucherzahl ist so zu reduzieren, dass zwischen den Gästen ein Mindestabstand von 2 Metern gehalten werden kann. Auch die Tische müssen somit mindestens 2 Meter voneinander entfernt stehen.
- Der Konsum an der Theke ist untersagt.
- Bei Außerhausverkauf ist sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den einzelnen Kunden besteht. Eine namentliche Erfassung der Kunden darf beim Außerhausverkauf unterbleiben.
- Die Räumlichkeiten sind gut zu belüften. Die Belüftung muss mindestens von zwei Seiten erfolgen und muss mindestens alle 30 Minuten für mindestens 15 Minuten wiederholt werden.
- Die Besucher sind durch den Veranstalter aktiv über die allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene zu informieren. Entsprechende Aushänge in mindestens DIN-A 3 sind an allen Ein- und Ausgängen und Toilettenanlagen auszuhängen.
- Sollten Personen auffallen, die Anzeichen für eine mögliche ansteckende Erkrankung aufweisen, so sind diese Personen unverzüglich von der Räumlichkeit

auszuschließen. Im Bedarfsfall ist der Rettungsdienst hinzuziehen. Bereits beim Einlass ist auf mögliche Erkrankte zu achten.

- Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 6 Uhr öffnen und sind spätestens um 15 Uhr zu schließen.
 - Übernachtungsangebote dürfen nur zu nicht touristischen Zwecken genutzt werden.
 - Die örtliche Ordnungsbehörde behält sich vor, im Falle einer Verschärfung der Lage, die Nutzung zu untersagen.
5. Auch zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist ab sofort der Zugang beschränkt und nur unter Auflage erlaubt: Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.
6. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten sowie Apotheken, außerdem Geschäften des Großhandels ist auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 18 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Osteresonntag und Ostermontag. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahmen – vgl. Ziffer 4 - zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen.
7. Alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen sind untersagt. Zu den Veranstaltungen in diesem Sinne zählen auch Kultur-, Sport- und sonstige Freizeitveranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongresse, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, Tanzveranstaltungen aller Art.
Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
- Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG sind nach § 3 ZVO-IfSG Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.
8. Bekanntgabe:
Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
9. Sofortige Vollziehung gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG wird angeordnet.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage der Runderlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2020, 15.03.2020 und 17.03.2020.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Auf die sofortige Vollziehung nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer - Rechtsverkehr – Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 87 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Strafbarkeit

Mit Freiheitstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u. a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.

Werdohl, 17.03.2020



Silvia Voßloh
Bürgermeisterin